

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 14. März 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien betreffend; Schlachtverbot betreffend; den Handel mit Erbsamitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. März 1917.)

Den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1917 über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (Reichs-Gesetzblatt Seite 179) wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen mit sofortiger Wirksamkeit bestimmt, daß die Übertragung des Eigentums im Falle des § 2 Absatz 3 durch das Bezirksamt erfolgt.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 13. März 1917.)

Schlachtverbot betreffend.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 6. November 1916, Schlachtverbot betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309), verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Schlachten sowie der Verkauf oder Kauf zum Schlachten von Kälbern im Alter unter 2 Wochen ist verboten.